

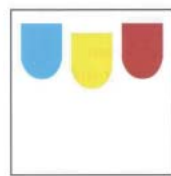
TERMINE

DER FACHORGANISATION

10. Juni 2009

Sitzung des Ausschusses
für Wirtschaft und
Öffentlichkeitsarbeit

30. Juni 2009

Sitzung des
Verbandsvorstandes**DOPPELTE-Sicherheit für den
Qualifizierten Innungsfachbetrieb gestartet****MALERMEISTER
IN WESTFALEN**
FARBE GESTALTUNG BAUTENSCHUTZ**QUALIFIZIERTER INNUNGSFACHBETRIEB**
Wir geben Brief & Siegel auf Gewährleistungsansprüche!Weitere Informationen auf der
Rückseite oder im Internet unter
www.doppelte-sicherheit.de**Zitat des Monats:****„Die meisten Enttäuschungen haben ihre Ursache in übertriebenen Erwartungen.“****Erich Limpach**

Im Mai wurden die Innungsfachbetriebe direkt mit den Unterlagen für die Kampagne „Doppelte Sicherheit durch den Qualifizierten Innungsfachbetrieb“ versorgt.

Die Kampagne als Imageförderung und Kundensicherung ist als attraktives Marketinginstrument für die angeschlossenen Innungsmitglieder konzipiert und wird das Vertrauen in den

qualifizierten Innungsfachbetrieb beim Endverbraucher stärken.

Die Anforderung der Flyer durch die Betriebe läuft auf Hochtouren, sodass davon auszugehen ist, dass sowohl die bestehende Kundschaft als auch die potenziellen Neukunden über die „Doppelte Sicherheit“, die der Innungsfachbetrieb bietet, gut informiert werden.

Die Eckpunkte für Sie nochmals zusammengefasst:

– Das Gewährleistungszertifikat muss für jeden Auftrag einzeln beantragt werden und gilt jeweils bis zu einer Auftragssumme in Höhe von 7 500 Euro brutto.

– Voraussetzung ist für jeden Malerfachbetrieb, dass er seit mindestens zwei Jahren Vollmitglied einer uns angeschlossenen Maler- und Lackiererinnung ist.

– Die Zertifikate werden ausschließlich durch die Verbandsgeschäftsstelle ausgestellt und an den Malerfachbetrieb versendet. Eine Versendung als Blanko ist nicht möglich.

– Für gewerbliche- und öffentliche Auftraggeber kann das Gewährleistungszertifikat nicht angefordert werden, da diese Auftraggebergruppen sich das Gewährleistungsrisiko über Gewährleistungsbürgschaften absichern lassen.

Nutzen Sie das attraktive Angebot zur Überzeugung Ihrer Kunden, dass der Innungsfachbetrieb die richtige Wahl ist.

Informationen
im Internet unter
www.doppelte-sicherheit.de

DAS DEUTSCHE MALER MAGAZIN
DER MALER
UND LACKIERERMEISTER

Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit aus ost- und mitteleuropäischen Staaten weiter bis 2011

Die Bundesregierung hat der Europäischen Kommission mitgeteilt, dass sie für Deutschland die Option zur Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer aus den neuen ost- und mitteleuropäischen Mitgliedsstaaten auch in der letzten Stufe der sogenannten „2+3+2“-Regelung in Anspruch nehmen wird. Die entsprechende Mitteilung wurde am 30. April 2009 im Bundesanzeiger bekannt gegeben.



Damit bleibt die Freizügigkeit der Arbeitnehmer aus diesen Staaten bis Ende April 2011 beschränkt.

Deutschland und Österreich sind die einzigen Staaten in der EU, die diese Option wahrnehmen. Die EU-Kommission hatte sich dagegen für ein Auslaufen der Beschränkungen ausgesprochen.

In der Begründung zur Wahrnehmung der Verlängerungsoption verweist die Regierung ausdrücklich u. a. auf die Stellungnahme des Zentralverbands des deutschen Handwerks (ZDH).

Der ZDH hatte sich aktiv für diese weitere Beschränkung der Freizügigkeit gegenüber der Bundesregierung eingesetzt, insbesondere nachdem sich Ende 2008 die Zeichen der konjunkturellen Eintrübung verdichteten.

Nach dem Rückgang des Bauvolumens in den osteuropäischen Ländern, als Folge der Wirtschaftskrise, ist ein Anziehen der Wanderungsbewegung von Arbeitnehmern in andere europäische Länder feststellbar. Innerhalb des Handwerks waren die Positionen der Branchen unterschiedlich.

Für eine Aufhebung der Freizügigkeitsbeschränkung hatten sich verschiedene Gewerke ausgesprochen, die bereits einen Fachkräftemangel beklagen.

Der Hauptverband Farbe Gestaltung Bautenschutz hatte sich für eine Beibehaltung der Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit positioniert.

Gerade für das personalintensive Maler-Lackiererhandwerk wird damit ein zusätzlicher Wettbewerbsdruck, zumindest bis zum Ablauf der Frist 2011, vermieden.

Warten wir mal ab, was dann so alles kommt.

Neues Entsendegesetz: Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung jetzt auch für eingesetzte Leih-/Zeitarbeiter

Zum 24. April 2009 sind die lange politisch umstrittenen Änderungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) in Kraft getreten und ermöglichen so Mindestlöhne in weiteren Branchen.

Für Malerbetriebe stellt das Arbeitnehmerentsendegesetz die Grundlage für die geltenden Mindestlöhne im Maler- und Lackiererhandwerk dar.

Die jetzt in Kraft getretenen Änderungen haben für die Betriebspraxis der Malerbetriebe keine grundlegende Auswirkung.

Die bestehenden Mindestlohn-Regelungen bleiben unverändert.

Erweitert wurde allerdings die gesetzliche Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung für Leih-/Zeitarbeiter.

Bisher galt diese nur für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer. Nunmehr ist der Betrieb auch verpflichtet, für eingesetzte Leih-/Zeitarbeiter ebenfalls die Arbeitszeiten aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit umfasst unverändert täglich je Arbeiter

- Beginn der Arbeitszeit (Uhrzeit),
- Ende der Arbeitszeit (Uhrzeit),
- Dauer der Arbeitszeit (Stunden).

Wichtig: Die gesetzliche Pflicht zur Aufzeichnung der Arbeitszeiten der eigenen Arbeitnehmer und jetzt zusätzlich der eingesetzten Leih-/Zeitarbeiter besteht für alle Malerbetriebe, unabhängig davon, wie hoch die Löhne der Arbeitnehmer sind.

Sie gilt also auch dann, wenn die gezahlten Löhne oberhalb der Mindestlöhne liegen.

Nähere Informationen zur Arbeitszeitaufzeichnungspflicht finden Sie in der im Internet unter www.maler-lackierer-nrw.de herunterladbaren Broschüre „Tarif- und Arbeitsrecht Mindestlöhne Maler“.

Energieeinsparverordnung 2009 erfordert Hinweise in Bauverträgen

Die Bundesregierung hat am 18. März 2009 die Novelle der Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) verabschiedet und die Beschlüsse des Bundesrates vom 6. März 2009 übernommen. Sie wird voraussichtlich im Oktober 2009 in Kraft treten.

Im Mittelpunkt der Neuregelungen stehen für Malerbetriebe, die im Bereich der Fassadendämmung tätig sind, die geänderten Anforderungen an den Wärmeschutz von Außenwänden. Der bisherige U-Wert von 0,35 W/m²K wird um 30 Prozent auf 0,24 W/m²K gesenkt. Hierdurch erhöht sich die erforderliche Dämmdicke um etwa 3 bis 5 cm.

In der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der neuen EnEV zum 1. Oktober 2009 empfiehlt es sich, in Verträgen zu Bauvorhaben, die in den Anwendungsbereich der EnEV (§1) fallen, unter Umständen einen Hinweis auf die dem Vertrag als maßgebliche anerkannte Regel der Technik zugrunde zu legende Fassung der Energieeinsparverordnung aufzunehmen. Die derzeit geltende Fassung der Energieeinsparverordnung ist die EnEV 2007. In dem Übergangszeitraum kann sich die Problematik ergeben, nach welcher technischer Regel vorzugehen ist.

Beispiel

WDVS-Arbeiten werden Ende Mai 2009 auf der Grundlage der EnEV 2007 beauftragt. Die EnEV 2009 tritt zum 1. Oktober 2009 in Kraft. Die Abnahme des Bauvorhabens erfolgt im Oktober 2009. Seit dem Urteil des BGH vom 14. Mai 1998 (Az. VII ZR 184/97) ist höchstrichterlich geklärt, dass die Bauleistung zum Zeitpunkt zur Abnahme den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss.

Da die Abnahme in dem Beispiel nach Inkrafttreten der EnEV 2009 stattfindet, stellen die – um ca. 30 Prozent – verschärften Kriterien der EnEV 2009 den Maßstab für die energetischen Anforderungen an die Gebäude dar. Da zum jetzigen Zeitpunkt der Bauausführung nicht absehbar ist, ob die Abnahme vor oder nach Inkrafttreten der novellierten Energieeinsparverordnung (2009) liegen wird, ist für den Malerbetrieb in solchen Fällen nicht absehbar, welche energetischen Anforderungen von dem Gebäude erfüllt werden müssen.

Abhängig vom Datum des Inkrafttretens der EnEV 2009 kann sich der Maßstab für die energetischen Anforderungen entweder aus der EnEV 2007 oder – insoweit deutlich verschärft – aus der EnEV 2009 ergeben.

Es empfiehlt sich in solchen Verträgen eine konkrete Vereinbarung darüber, welche Fassung der Energieeinsparverordnung für das Bauvorhaben maßgeblich sein soll, soweit nicht ausdrücklich bereits die Anforderungen der EnEV 2009 vorgegeben sind.

Zivilrechtlich trägt ansonsten der Unternehmer das Risiko einer Änderung technischer Anforderungen zwischen Vertragsabschluss und Abnahme.

Das OLG Düsseldorf hatte dies für die Änderung der Wärmeschutzverordnung bereits einmal entschieden (Urteil vom 23. Dezember 2005, Az. 22 U 32/04): Wird während der Beauftragung und Durchführung der Arbeiten eine neue Wärmeschutzverordnung/Energieeinsparverordnung verabschiedet, die bei Abnahme des Werks in Kraft getreten ist, schuldet der Bauunternehmer grundsätzlich die Anwendung dieser neuen Verordnung mit den strengeren Anforderungen.

Für den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der EnEV 2009 empfiehlt sich daher die ausdrückliche Vereinbarung der EnEV 2007 als maßgeblicher Standard für die energetischen Anforderungen an das Gebäude. Nach der insoweit einschlägigen Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur Wärmeschutzverordnung als Vorgängerregelung der Energieeinsparverordnung kann die frühere Fassung der Energieeinsparverordnung (EnEV 2007) dann ausnahmsweise das Leistungssoll bestimmen, wenn

- der Bauantrag vor Inkrafttreten der EnEV 2009 eingereicht worden ist,
- der Auftraggeber von der neuen Energieeinsparverordnung (2009) ausdrücklich in Kenntnis gesetzt worden ist und
- der Auftraggeber von der Anwendung der EnEV 2009 im Bauvertrag abgesehen hat.

Formulierungsvorschlag

Dazu sollte folgender Text in die jeweiligen Bauverträge aufgenommen werden:

„Derzeit regelt die Energieeinsparverordnung in ihrer Fassung 2007 die energetischen Anforderungen an Gebäude. Diese Anforderungen werden im Rahmen der Novellierung der Energieeinsparverordnung in ihrer Fassung 2009 verschärft und treten zum 1. Oktober 2009 in Kraft.“

Hinsichtlich der Regeln zu den energetischen Anforderungen an das Bauvorhaben vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich, dass bezüglich des vorliegend vereinbarten Bauvorhabens von der Anwendung der strengeren energetischen Anforderungen nach der EnEV 2009 abgesehen wird. Alleinigere Maßstab für die energetischen Anforderungen an das Bauvorhaben ist die EnEV 2007.“

*Quelle: Hauptverband
Farbe Gestaltung Bautenschutz*

Aus Wirtschaft und Politik

STEUERRECHT

Vorsicht bei der Verwendung von Tankkarten

Zur Möglichkeit des Lohnsteuerfreien Bezugs bei der Gewährung von Benzingutscheinen hatten wir bereits informiert. Die Finanzverwaltung hat dazu enge Grenzen gesetzt, die genau einzuhalten sind. Werden im Zusammenhang mit oder anstelle von Benzingutscheinen Tankkarten verwendet, sieht die Finanzverwaltung das fast immer als Barlohnzahlung an. Die Konsequenz daraus ist, dass die Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro nicht angewendet werden kann.

Aufgrund eines Schreibens der OFD Hannover ist zur Berücksichtigung der Freigrenze für Sachbezüge nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG bei Benzingutscheinen in den folgenden 5 Fällen von den Finanzämtern bundesweit wie folgt zu verfahren:

Fall 1: Steuerfreier Sachbezug von 44 Euro wird anerkannt

Ein Arbeitgeber erstellt die Benzingutscheine auf dem eigenen Briefpapier, die er dann an seine Mitarbeiter ausgibt. Auf den Gutscheinen sind Art und Menge des Kraftstoffs bezeichnet und die Mitarbeiter können den Gutschein jeweils bei der darauf benannten Tankstelle einlösen.

Mit der Tankstelle wurde eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, die die Abrechnung der Gutscheine über eine Tankkarte vorsieht. Die Tankkarte verbleibt bei der Tankstelle und hat deshalb keine Zahlungsfunktion

für den Mitarbeiter. Die Zuwendung hat in dieser Form keinen Bargeldcharakter. Bei Beachtung der Höchstgrenze von 44 Euro liegt ein steuerfreier Sachbezug vor.

Fall 2: Anerkennung als steuerfreier Sachbezug wird verweigert

Für die Mitarbeiter werden Tankgutscheine erstellt, auf denen Ware und Menge ausgewiesen sind. Korrekterweise wurde weder ein konkret anzurechnender Betrag beziehungsweise Höchstbetrag genannt. Parallel werden die Arbeitnehmer informiert, dass die Gutscheine jeweils bis maximal 40 Euro monatlich eingelöst werden dürfen.

Die Gutscheine werden nicht unmittelbar bei der Tankstelle eingereicht. Der Gutschein dient nur als Berechtigungsnachweis, dass der jeweilige Mitarbeiter die bei der Tankstelle von Ihnen als Arbeitgeber hinterlegte Tankkarte benutzen darf. Der Beleg über die Kartenzahlung wird mit der monatlichen Gehaltsabrechnung aufbewahrt.

Die Anerkennung als steuerfreier Warengutschein wird abgelehnt. Nach Ansicht der Finanzverwaltung handelt es sich um die Zahlung von steuerpflichtigem Barlohn, weil der Arbeitgeber nicht Vertragspartner der Tankstelle ist. Es wird ausschließlich eine vom Mitarbeiter in seinem eigenen Namen eingegangene Verbindlichkeit abgelöst.

Fall 3: Anerkennung als steuerfreier Sachbezug wird verweigert

Arbeitgeber und Mitarbeiter haben schriftlich eine Vereinbarung geschlossen, die ihnen erlaubt, monatlich

eine bestimmte Menge an Kraftstoff mit einer auf den Arbeitgeber ausgestellten Tankkarte zu tanken. Der Mitarbeiter weist sich gegenüber der Tankstelle durch eine vom Betrieb ausgestellte Bescheinigung als rechtmäßiger Nutzer der Tankkarte aus.

Die jeweilige Tankstelle bestätigt dem Arbeitnehmer auf dem vom Betrieb ausgestellten Berechtigungsnachweis dessen Vorlage. Die Abrechnung erfolgt unmittelbar mit dem Arbeitgeber. Die Finanzverwaltung lehnt die Anerkennung als steuerfreien Sachbezug ab. Es handelt sich um eine steuerpflichtige Barlohnzuwendung.

Fall 4: Anerkennung als steuerfreier Sachbezug wird verweigert

Die Tankstelle stellt Blankogutscheine zur Verfügung, die die Mitarbeiter erhalten. Erst nach der Einlösung trägt die Tankstelle Art und Menge des vom Arbeitnehmer bezogenen Kraftstoffs ein. Der Arbeitgeber bekommt eine Rechnung über den Gutscheinwert, die Differenz zum höheren Tankbetrag zahlt der Mitarbeiter aus seiner Tasche.

Die Anerkennung als steuerfreier Gutschein wird abgelehnt, denn es ist weder Art noch Menge der Ware konkret angegeben. Weil der Arbeitgeber den Gutschein außerdem in seiner konkreten Höhe (auf einen Euro-Betrag) begrenzt hat, handelt es sich um eine zu versteuernde Barlohnzuwendung.

Fall 5: Anerkennung als steuerfreier Sachbezug wird verweigert

Dem Mitarbeiter wird ein Tankgutschein für eine bestimmte Liter-Menge Benzin

überlassen, den er bei jeder Tankstelle einlösen kann. In der Praxis zahlt der Mitarbeiter die Rechnung insgesamt selbst, lässt sich aber bestätigen, dass er den Gutschein „eingelöst“ hat.

Den unterzeichneten Gutschein legt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zusammen mit der Kassenquittung vor. Damit erhält er seine Auslagen erstattet. Es handelt sich auch hier um eine steuerpflichtige Geldleistung, weil der Arbeitgeber (nach Ansicht des Finanzamts) eine vom Arbeitnehmer in dessen eigenem Namen eingegangene Verbindlichkeit tilgt.

OFD Hannover, Ergebnis der Beratungen über die lohnsteuerrechtliche Behandlung von Tankgutscheinen; Schreiben v. 24. April 2008, Az. S 2334-281-STO 212

RECHT

Gesetzliches Krankengeld ist für Selbstständige einkommensteuerpflichtig

So wichtig wie eine Krankenversicherung ist für Selbstständige eine Krankengeld- beziehungsweise Krankentagegeldversicherung.

Die gleicht einen Teil des Verdienstauffalls aus, wenn ein Selbstständiger krankheitsbedingt nicht arbeiten kann. Doch auch hier möchte das Finanzamt beteiligt werden.

Wer als Unternehmer freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versichert ist und Krankengeld in Anspruch nimmt, muss das zwar nicht direkt versteuern. Es unter-

Aus Wirtschaft und Politik


liegt jedoch dem sogenannten Progressionsvorbehalt mit der Folge, dass gezahltes Krankengeld den Steuersatz für die übrigen Einkünfte erhöht. Dagegen unterliegt Krankentagegeld aus einer privaten Versicherung nicht dem Progressionsvorbehalt. Diese ungleiche Behandlung ist nach Ansicht der Richter des Bundesfinanzhofs nicht zu beanstanden.

Beachten Sie: Krankengeld gibt es für Selbstständige in der gesetzlichen Krankenversicherung seit Jahresbeginn nur noch als sogenannten Wahltarif – und das auch noch nicht bei allen Kassen. Die Bundesregierung plant aber, das Krankengeld wieder als Leistung gesetzlich zu verankern.

BFH,
Urteil vom 26. November
2008, Az. X R 53/06

ARBEITSRECHT

Ohne schriftlichen Arbeitsvertrag drohen hohe Nachforderungen von Ex-Arbeitnehmern

Das Nachweisgesetz verpflichtet  Arbeitgeber, Mitarbeitern der GmbH innerhalb von einem Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses einen schriftlichen Arbeitsvertrag auszuhändigen.

Geschieht dies nicht, gibt es zwar keine direkten Sanktionen, es kann Sie dennoch teuer zu stehen kommen. Das zeigt ein Fall vor Gericht:

Ein Mitarbeiter eines Bauunternehmens war für lediglich 3,5 Monate angestellt.


Nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses behauptete er, nie einen Arbeitsvertrag bekommen zu haben. Zudem sei ein höherer Stundenlohn vereinbart worden, als tatsächlich gezahlt worden ist. Er verlangte deshalb die Nachzahlung der Lohndifferenz.

Diese Forderung setzte er schließlich vor Gericht durch. Begründung des Gerichts: Da die Arbeitsbedingungen nicht schriftlich fixiert und ausgehändigt wurden, sei die Nachforderung rechtmäßig.

LAG Rheinland-Pfalz,
Urteil vom 21. August 2008,
Az. 2 Sa 329/08

BAURECHT/VOB

Architekt muss Putzarbeiten bei Altbausanierung besonders überwachen

Ist ein Architekt mit  der Bauleitung bei Sanierungsmaßnahmen in Altbauten beauftragt, hat er die Pflicht, bestimmte Baumaßnahmen, die entscheidend für den Erfolg sind, besonders zu überwachen.

Als Teil der Trockenlegungsmaßnahmen sollten an den Kellerwänden des Altbaus ein spezieller Sanierputz und anschließend ein Wärmedämmputz aufgebracht werden.

Doch statt des Sanierputzes hatte der anschließend insolvente Bauunternehmer einen „normalen“ Zement- beziehungsweise Kalkzementputz aufgebracht. Von dem bauleitenden Architekten verlangte der Auftraggeber nun Schadenersatz wegen Verletzung der Überwachungspflicht.


Nach Ansicht des Gerichts lag hier ein Fehlverhalten des Architekten vor, weil es im Rahmen einer Altbausanierung entscheidend darauf ankommt, dass das vorgesehene Material auch tatsächlich verwendet wird. Insofern komme dem Einsatz eines Sanierputzes zur Verhinderung der Durchfeuchtung der Kellerwände besondere Bedeutung zu.

Aus diesem Grund sei daher der Architekt verpflichtet gewesen, die Aufbringung des Sanierputzes zu überwachen und sicherzustellen, dass auch der richtige Putz verwendet werde.

OLG Dresden,
Urteil vom 1. Juli 2008,
Az. 10 U 736/07

MARKT

Chancen bei Ausschreibungen verbessern

Öffentliche Ausschreibungen sind  derzeit interessant, weil durch die Konjunkturpakete zusätzliche 27 Milliarden Euro für Investitionen vorgesehen sind. Der Großteil soll für Sanierungsmaßnahmen in den Kommunen verwendet werden.

Kleine Unternehmen sollen bei der Auftragsvergabe besonders berücksichtigt werden. Wenn es sich um ein größeres Projekt handelt, soll in Fachlose und Teillose aufgesplittet werden, die dann an mehrere kleine Unternehmen vergeben werden können.

Öffentliche Ausschreibungen lohnen sich durchaus auch für Handwerksbetriebe. Ein

weiterer derzeitiger Vorteil öffentlicher Ausschreibungen ist, dass es nicht nur zu Zusatzinvestitionen kommt, sondern die Vergabeverfahren vereinfacht wurden.

Wer sich bei öffentlichen Ausschreibungen bewirbt, kann die Erfolgchancen erhöhen, wenn er diese Punkte beachtet:

Auftragsberatungsstellen

IHKs und Handwerkskammern haben Auftragsberatungsstellen, die kostenlos zur öffentlichen Auftragsvergabe beraten. Auch ein Eintrag in die Unternehmensdatenbanken, die diese Stellen führen, ist kostenfrei. Das ist empfehlenswert, weil sowohl öffentliche als auch private Auftraggeber gezielt bei diesen Stellen nach Empfehlungen fragen. Weitere Informationen zu den Auftragsberatungsstellen finden Sie unter www.abst.de.

Alternativlösungen

Gibt es ggf. eine technisch andere Lösung mit gleicher Qualität? Dann sollte der Lösungsvorschlag durchaus mit eingereicht werden.

Aber Achtung: Nebenangebote müssen bei der Ausschreibung zugelassen sein!

Referenzen

Warum nicht eine aussagefähige Referenzliste früherer Aufträge beilegen?

Dabei sollte man jedoch nur das herauspicken, was für diesen speziellen Auftraggeber interessant ist.

Für jedes Referenzobjekt sollte eine Kontaktadresse angegeben sein, damit der Auftraggeber Erkundigungen über die Arbeiten einholen kann.

Was ist im Umgang mit Arbeitsgerüsten zu beachten?

Zur Zeit ist Hochkonjunktur für Malerarbeiten an der Fassade. Hierbei kommen selbstverständlich wieder Arbeitsgerüste zum Einsatz – und damit verbunden die Forderungen, besser die Verpflichtungen an den Arbeitsschutz.

Um die Anforderungen für die Bewertung von Gerüsten so unkompliziert wie möglich zu machen, werden nachfolgend die zu beachtenden Kriterien wieder in Erinnerung gerufen. Es ist das gemeinsame Ziel Unfälle zu vermeiden, die Gesundheit der Mitarbeiter zu erhalten und somit auch zur Wirtschaftlichkeit des Unternehmens beizutragen.

Zum sicheren Umgang mit dem Gerüst gehören:

- Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung zur Verwendung von Arbeitsgerüsten.
- Schriftliche Bestellung eines oder mehrerer Aufsichtsführender für die Baustellen.
- Unterweisung der Mitarbeiter zum sicheren Arbeiten auf Gerüsten.
- Überprüfen der persönlichen Schutzausrüstung auf Funktion und Vollständigkeit.

Nutzen Sie hierzu auch die Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten – BGI 663 – der BG BAU. Diese können Sie auf der Internetseite www.basik-net.de über den Link AKTUELLES abrufen. Darüber hinaus stehen im internen Bereich von www.basik-net.de Checklisten für Gerüstbenutzer und sogenannte Unterweisungspakete mit Betriebsanweisungen und Unterschriftenlisten als Download zur Verfügung.

Mit Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung von September 2002 ist jeder Gerüstersteller verpflichtet, das Arbeitsgerüst in der Auf- und Abbauphase mit nebenstehendem Sicherheitskennzeichen deutlich sichtbar zu kennzeichnen.



Die Freigabe des Arbeitsgerüsts erfolgt bei der Übergabe durch den Gerüstersteller. Der Gerüstersteller ist verpflichtet, dazu ein schriftliches Protokoll anzufertigen und das Arbeitsgerüst mit einer Freigabekennzeichnung (am Leiteraufgang) zu versehen.

Obwohl diese gesetzliche Anforderung schon seit 2003 besteht, haben noch nicht alle Gerüstbauunternehmen diese Kennzeichnungsart übernommen.

Sie haben die Möglichkeit, den internen Bereich des Internetportals www.basik-net.de, als die Informationsquelle für Unternehmer im Maler- und Lackiererhandwerk, und die Gefährdungsbeurteilung online für sich zu entdecken.

Nutzen Sie dazu das Anmeldeformular oder das Angebotsformular auf der Startseite „Sicherheit mit basik-net“ von www.basik-net.de. Dieser zeitweise Zugang ist für Sie kostenfrei.

1. Wer ist für die ordnungsgemäße Prüfung des Arbeitsgerüsts nach Fertigstellung verantwortlich?

- a) Der Auftraggeber der Gerüstbaufirma
- b) Die Gerüstbenutzer z.B. Maurer, Maler, Dachdecker
- c) Der Gerüstersteller (Gerüstbaufirma)

2. Was muss ein Unternehmer, dessen Beschäftigte Arbeitsgerüste benutzen, veranlassen?

- a) Vor dem täglichen Arbeitsbeginn muss ein Gerüstbauer den ordnungsgemäßen Zustand des Gerüsts prüfen.
- b) Er muss nichts veranlassen, da das Gerüst von Gerüstbauer gekennzeichnet und freigegeben wurde.
- c) Der vom Unternehmer beauftragte Aufsichtsführende muss die sichere Funktion des Arbeitsgerüsts täglich kontrollieren.

3. Wie groß darf der maximale Abstand des Gerüstbelages zum Bauwerk sein?

- a) 30 cm
- b) 40 cm
- c) Abstand ist von den auszuführenden Arbeiten abhängig.

4. Müssen bei einem Arbeitsgerüst alle Gerüstfelder mit Gerüstbohlen ausgelegt sein?

- a) Nein, nur die benutzten Gerüstlagen.
- b) Alle Gerüstfelder, einschließlich der Eckausbildungen.
- c) Eine Gerüstbohle pro Feld ist ausreichend.

5. Wer darf am Gerüst konstruktive Veränderungen (z. B. Verankerung, Diagonale) vornehmen?

- a) Alle Aufsichtsführenden (Vorarbeiter, Poliere, etc.)
- b) Jeder Handwerksgehilfe
- c) Nur die Gerüstbauer der Gerüstbaufirma

Richtige Antworten: 1 c, 2 c, 3 a, 4 b, 5 c

Ansprechpartner:
Bernd Michalzik, Telefon-Nr. 02 31 / 55 69 96 - 16
Fred Graumann,
Projektleiter, Telefon-Nr. 0 75 22 / 97 29 90
Alexander Dreyer
(basik-net Westfalen), Telefon-Nr. 0 23 34 / 81 91 49

BERND MICHALZIK

Hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung nur mündlich erteilter Zusatzaufträge durch die „Öffentliche Hand“?

Das Problem

Um sich vor unbedachten Äußerungen von Mitarbeitern zu schützen, verwenden viele Auftraggeber in ihren Vertragsbedingungen Klauseln, wonach nur schriftliche Vertragserklärungen wirksam sind.

Solche Schriftformklauseln gehen allerdings geradeaus ins Leere, wenn sich ein vertretungsberechtigter Mitarbeiter hierüber hinwegsetzt und eine mündliche Erklärung abgibt oder der Vertretungsberechtigte entsprechendes Handeln eines nicht vertretungsberechtigten Mitarbeiters duldet.

Gilt dies aber auch dann, wenn es sich nicht um einen privaten oder gewerblichen Auftraggeber, sondern um die Erklärung eines Mitarbeiters der „Öffentlichen Hand“ handelt?

Fall

Ein Mitarbeiter einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts beauftragt einen Auftragnehmer mündlich mit einer Zusatzleistung und sagt die Übernahme entsprechender Mehrkosten zu. Eine schriftliche Vereinbarung unterbleibt.

Nach Ausführung verweigert der Auftraggeber die Bezahlung, da nach seiner Satzung „alle Vertragserklärungen der Schriftform bedürfen“.

Der Auftragnehmer beruft sich demgegenüber auf die Regeln der sogenannten Duldungs- und Anscheinsvollmacht, da der vertretungsberechtigte Vorstand der Körperschaft die Zusatzleistung stillschweigend gebilligt hat.

Die Entscheidung

Das OLG Düsseldorf – Az. 23 U 48/08 – hat den Anspruch des Auftragnehmers auf zusätzliche Vergütung mit Urteil vom 19. Dezember 2008 verneint.

Im Gegensatz zu Schriftformklauseln im privaten und gewerblichen Bereich handelt es sich bei der Schriftformregelung einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts nicht nur um eine Formvorschrift, sondern um eine „materielle Kompetenzvorschrift“.

Diese soll den Schutz vor rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen der „Öffentlichen Hand“ gewährleisten und diese vor der Bindungswirkung unbedachter und übereilter Verpflichtungserklärungen bewahren.

Schriftformregelungen der „Öffentlichen Hand“ können deshalb auch nicht durch die Regeln der Duldungs- und Anscheinsvollmacht sowie der unzulässigen Rechtsausübung außer Kraft gesetzt werden.

Ein Auftragnehmer ist insoweit nicht schutzwürdig. Er muss wissen, und konnte dies hier auch den beigefügten Vertragsbedingungen entnehmen, dass sich sein Auftraggeber als Körperschaft des Öffentlichen Rechts nur durch schriftliche Verträge wirksam binden kann.

Hinweise für die Praxis

Das Urteil stimmt mit der Rechtsprechung des BGH zu Schriftformregelungen der Öffentlichen Hand überein, ist also auch auf kommunale und staatliche Auftraggeber übertragbar.

Ausführung luftdichter Konstruktionen und Anschlüsse

Mit dem zunehmenden baulichen Wärme- und Feuchteschutz sowie dem gestiegenen Anspruch an die Behaglichkeit hat die Luftdichtheit der Gebäudehülle einen neuen Stellenwert erhalten.

Um die fachgerechte Planung, Ausschreibung und Ausführung bei diesen abstimmungsbedürftigen Schnittstellen – die an fast jedem Gebäude anzutreffen sind – zu verbessern, haben die betroffenen Fachverbände der Dachdecker, Elektrotechniker, Informationstechniker, Schornsteinfeger, Stuckateure und der Zimmerer diese Richtlinie gemeinsam erarbeitet.

Die Beratergruppe hat in einem intensiven Diskussionsprozess versucht, praxisorientierte Lösungen zu beschreiben und darzustellen.

Die Richtlinie berücksichtigt bekannte und bewährte Methoden/Verfahren zur Herstellung der Luftdichtheit zum Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Vorgaben der einschlägigen Normen und Richtlinien. Es werden Lösungen für verschiedene Anschlusssituationen zeichnerisch im Massiv- und Holzbau mit 19 Prinzipskizzen und mit 27 Konstruktionsdetails auf über 80 Seiten dargestellt.

Ziel dieser Ausarbeitung ist deren konsequente Anwendung, beginnend in der Planungs- und Ausschreibungsphase durch den Architekten, über die Bauleitung und weiter bei der Ausführung durch die Handwerker. Anliegen dieser Richtlinie ist es, zu einem reibungsloseren Bauablauf sowie zur Vermeidung von Schäden und somit zur Kundenzufriedenheit beizutragen.

Die Broschüre kann beim Fachverband der Stuckateure für Ausbau und Fassade Baden-Württemberg bestellt werden. Sie erreichen den Verband unter der Rufnummer: 07 11/4 51 23 -0; Telefax: 07 11/4 51 23 -50 oder im Internet unter: www.stuck-verband.de.



Jubiläum 2009

Juni

Am 29. Juni
begeht

**Obermeister
Frank Krüger**

seinen 40.
Geburtstag.

Wir gratulieren
Ihm recht
herzlich.

Ehrenobermeister Josef Brachtendorf erhielt goldenen Meisterbrief

Am 30. April 2009 wurde dem Ehrenobermeister der Maler- und Lackiererinnung Mittleres Ruhrgebiet (vor der Fusion Innung Gelsenkirchen) Josef Brachtendorf in der Verbandsgeschäftsstelle der goldene Meisterbrief durch den Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Dortmund, Klaus Y. Tillman, überreicht. Josef Brachtendorf legte auf den Tag genau vor 50 Jahren seine Meisterprüfung vor dem Prüfungsausschuss der Handwerkskammer Dortmund ab.

Von 1993 bis 1997 war Josef Brachtendorf Obermeister der Gelsenkirchener Maler- und Lackiererinnung und bildete ca. 100 „Lehrlinge“ zu Facharbeitern für das Maler- und Lackiererhandwerk in seiner aktiven Zeit in seinem Betrieb aus.

Zu den Gratulanten zählte auch Ehrenlandesinnungsmeister Klaus Linde, welcher in seiner kleinen Ansprache den Jubilar ehrte.



V.l.n.r.: HGF Klaus Y. Tillmann, Ehrenlandesinnungsmeister Klaus Linde, Josef Brachtendorf

IMPRESSUM **Format.**

Herausgeber:
Maler- und Lackiererinnungsverband
Westfalen, Fachverband Farbe
Gestaltung Bautenschutz

Verantwortlich für den Inhalt:
Peter Schuchart, Geschäftsführer

Anzeigen:
Werbe- und Wirtschaftsdienst im
Maler- und Lackiererinnungsverband
Westfalen, Fachverband Farbe
Gestaltung Bautenschutz

Herausgeber, Redaktion, Anzeigen:
Prinz-Friedrich-Karl-Straße 46
44135 Dortmund
Telefon (0231) 55 69 96-0
Telefax (0231) 55 69 96-99
E-Mail:
westfalen@maler-lackierer-nrw.de
Internet: www.maler-lackierer-nrw.de

Erscheinungsweise:
monatlich, ständige Beilage
der Zeitschrift
DER MALER UND LACKIERERMEISTER

Druck:
Verlag W. Sachon GmbH + Co.
Schloss Mindelburg
D-87714 Mindelheim
Tel.: 0 82 61/999-0
Fax: 0 82 61/999-3 95

Nachdruck nur mit besonderer
Genehmigung des Verlages.
Bezugsgebühren werden durch
Mitgliedsbeiträge erhoben.